



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 10. Mai 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

vom 2. Mai 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 25. Februar 2019 aufgrund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbHGVB. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. Mai 2018 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung der Fakultät genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.) sowie für besondere wissenschaftliche Leistungen die Ehrendoktorwürde (abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c. sowie Dr. phil. h.c.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Auf Antrag verleiht die Fakultät bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen eines Promotionsstudienganges gemäß § 70 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) statt des Doktorgrads den Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph.D.). In Ausnahmefällen (Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft) verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (abgekürzt: Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

- einer schriftlichen Promotionsleistung (Dissertation) sowie
- ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 2

Promotionsausschüsse

(1) Das Dekanat setzt einen Fakultäts-Promotionsausschuss ein. Der Fakultäts-Promotionsausschuss ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Das Dekanat definiert Promotionsfächer in Abstimmung mit den Fachbereichen und setzt im Regelfall auf Vorschlag der Fachbereiche fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein und ernennt deren Vorsitzende. Mit der Wahrnehmung der Kompetenzen des Fakultäts-Promotionsausschusses beauftragt dieser die fachbereichsbezogenen Unterausschüsse („Fach-Promotionsausschüsse“) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Die Fach-Promotionsausschüsse bearbeiten alle Promotionsverfahren auf Fachbereichsebene. Der Fakultäts-Promotionsausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Fach-Promotionsausschüsse, der Sprecherin oder dem Sprecher der Graduiertenschule, einer zur Promotion zugelassenen Doktorandin oder einem zugelassenen Doktoranden, einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter. Das Dekanat setzt eine Prodekanin oder einen Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Fakultäts-Promotionsausschusses mit Stimmrecht ein. Zusätzlich kann ein Mitglied aus jeder zuständigen Verwaltungsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Die Fach-Promotionsausschüsse bestehen aus 4-6 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. habilitierten Mitgliedern, einer zur Promotion zugelassenen Doktorandin oder einem zugelassenen Doktoranden, einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie jeweils mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter für jedes Mitglied. Zusätzlich kann ein Mitglied aus jeder zuständigen Verwaltungsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des zum Promoti-

onsverfahren zugelassenen Mitgliedes der Fakultät 1 Jahr. Die Wiedereinsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(2) Die Fach-Promotionsausschüsse entscheiden über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zum Promotionsverfahren. Sie sind zur Beratung aller Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Fach-Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. In Zweifelsfällen (interdisziplinäre Promotionen) kann der Fakultäts-Promotionsausschuss über die Zulassung entscheiden. Sieht sich ein Fach-Promotionsausschuss fachlich für ein Promotionsverfahren nicht zuständig, so kann er die entsprechenden Anträge an den Fakultäts-Promotionsausschuss weiterleiten.

(3) Der Fakultäts-Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester und wird bei Bedarf von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit 6 Wochen) einberufen. Die Fach-Promotionsausschüsse tagen regelmäßig. Die Sitzungstermine werden frühzeitig im jeweiligen Fachbereich angekündigt. Alle vollständigen Anträge, die eine Woche vor der Sitzung vorliegen, werden in der Sitzung behandelt. Die Promotionsausschüsse tagen nicht öffentlich.

(4) Die Fach-Promotionsausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, in denen z. B. fachspezifisch geregelt wird, welche Aufgaben im Interesse einer zügigen Durchführung der Promotionen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wahrgenommen werden und welche Entscheidungen ohne formale Sitzungen herbeigeführt werden können. Die Fach-Promotionsausschüsse berichten regelmäßig über ihre Arbeit (Statistik über Verfahren, besondere Vorkommnisse) an den Fakultäts-Promotionsausschuss. In Problem- oder Konfliktsituationen kann der Fakultäts-Promotionsausschuss von den betroffenen Parteien hinzugezogen werden.

(5) Der Fakultäts-Promotionsausschuss ist dem Dekanat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Fakultäts-Promotionsausschuss berichtet jährlich, z. B. im Rahmen der Jahresberichte des Dekanates.

§ 3

Betreuende, Begutachtende und Mitglieder in Prüfungskommissionen

Die Regelungen zur Betreuung, Begutachtung und Mitgliedschaft in Prüfungskommissionen beziehen sich auf die folgenden Personengruppen¹:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.
- b) In der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben.
- c) Gemeinsam berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, die beurlaubt sind und an einer außerhochschulischen Einrichtung im Rahmen ihrer Berufung beschäftigt sind.
- d) Angehörige außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Universität Hamburg im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im

¹ Allgemeine Regelungen zu Prüferinnen und Prüfern finden sich in § 64 HmbHG.

Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ad personam das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und / oder als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.

e) Von den Fach-Promotionsausschüssen im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ad personam benannte Professorinnen gemäß § 17 (1) HmbHG und Professoren gemäß § 17 (1) HmbHG, denen die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« von der Universität Hamburg durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verliehen wurde und die gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Universität Hamburg Mitglieder oder Angehörige der Universität Hamburg sind.

f) In der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der Universität Hamburg abgeordnet sind.

g) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, die in den Ruhestand getreten sind.

h) Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Hamburg.

i) Von den Fach-Promotionsausschüssen im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften ad personam benannte Privatdozentinnen nach § 17 (2) HmbHG und Privatdozenten nach § 17 (2) HmbHG, denen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent von der Universität Hamburg durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften verliehen wurde und die gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Hamburg Angehörige der Universität Hamburg sind.

j) Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, welche mit einem Verfahren ausgewählt wurden, welches eine offene Ausschreibung und insbesondere ein Begutachtungsverfahren beinhaltet, für die die Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fakultäts-Promotionsausschuss und dem Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen.

k) Von den Fach-Promotionsausschüssen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften benannte Personen, welche als zu Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern gleichwertig angesehen werden können, wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierten Mitglieder anderer Hochschulen aus dem In- oder Ausland oder aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, wenn sie für das Promotionsfach nachweislich ausgewiesen sind.

l) Von den Fach-Promotionsausschüssen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften in begründeten Fällen benannte promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, wenn sie für das zu betreuende Dissertationsvorhaben nachweislich ausgewiesen sind.

Näheres regeln § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 1 und Absatz 2 und § 10 Absatz 2.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim zuständigen Fach-Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten oder
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen oder
- eines Staatsexamens in den Fächern Lebensmittelchemie bzw. Pharmazie.

(3) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen („fast track“), wenn der Abschluss den vom Fach-Promotionsausschuss festgelegten Kriterien entspricht und eine Feststellungsprüfung durch mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Fach-Promotionsausschuss. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt und kann mit weiteren Auflagen (beispielsweise die Erbringung von Leistungsnachweisen oder das Bestehen bestimmter Modulprüfungen des Masterstudiums innerhalb einer bestimmten Frist) verbunden werden.

(4) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Masterprüfung

- in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten oder
- in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat.

Der Fach-Promotionsausschuss kann diese Antragstellerinnen oder Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, dass vor dem Beginn des Promotionsvorhabens innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise gemäß der Vorgaben der Fach-Promotionsausschüsse zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach Absatz 2 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(5) Als Studienabschluss gemäß Absatz 2 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fach-Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(6) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplommstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, kann sie oder er zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote geführt werden. Der Fach-Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Absatz 4 zu verfahren ist.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den zuständigen Fach-Promotionsausschuss oder in Ausnahmefällen an den Fakultäts-Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und gegebenenfalls Qualifikationsnachweise, die gemäß § 4 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Dissertationsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen und gegebenenfalls Publikationsliste,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird oder wurde, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) eine Erklärung, dass die Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg bekannt ist.

Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in der das Promotionsthema und die Vorgehensweise abgestimmt werden. Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuerinnen oder Betreuern erfolgen.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung des Themas und eine Skizze des Forschungsvorhabens beizufügen. Den Umfang und das Format der Skizze regeln die Fach-Promotionsausschüsse. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut werden; näheres regelt § 7 Absatz 3.

Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss einen Arbeitsplatz für das Dissertationsvorhaben bestätigen. Bei extern durchgeführten Dissertationsvorhaben muss eine Verzichtserklärung auf einen Arbeitsplatz in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vorliegen. Die Darstellung des Dissertationsvorhabens und die Erklärungen sind Bestandteil der Promotionsakte. Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 Absatz 3 zugelassen werden sollen, kann der zuständige Fach-Promotionsausschuss (abweichend von § 5 Absatz 4 b) die Zulassung mit der Auflage beschließen, dass Darstellung, Skizze und Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen sind.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fach-Promotionsausschuss in der Regel in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag wird abgelehnt, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen,
 - b) Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen,
 - c) ein Promotionsverfahren in dem jeweiligen Fach oder einem Teilgebiet des Faches bereits erfolgreich beendet worden ist,
- oder
- d) der Fach-Promotionsausschuss und der Fakultäts-Promotionsausschuss sich für fachlich unzuständig erklärt.

(5) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren abgeschlossen werden. Die Zulassung gilt zunächst für vier Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Dissertation beim Fach-Promotionsausschuss eingereicht werden. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Ablauf der vier Jahre an den Fach-Promotionsausschuss gerichtet werden. Der Fach-Promotionsausschuss weist die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Doktorandin oder den Doktoranden rechtzeitig vor Ablauf auf diese Frist hin. Der Fach-Promotionsausschuss entscheidet über die Verlängerung der Zulassung.

§ 6

Einschreibung als Studierende zum Promotionsstudium

Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens als Studierende zum Promotionsstudium immatrikulieren lassen. Dies gilt auch für extern durchzuführende Dissertationsvorhaben. Eine Immatrikulation muss spätestens zum folgenden Semester nach Zulassung erfolgen. Erfolgt keine Immatrikulation, erlischt die Zulassung.

§ 7

Durchführung des Dissertationsvorhabens, Betreuung, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren gewährleistet die Fakultät die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens.

(2) Der Fach-Promotionsausschuss bestellt mit der Zulassung nach § 5 auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder

- a) eine Betreuerin oder einen Betreuer und ggf. weitere Co-Betreuerinnen und Co-Betreuer,
oder
b) eine dreiköpfige Betreuungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer Co-Betreuerin oder einem Co-Betreuer.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Absatz 2 (a) oder Absatz (b) ist im Regelfall Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler gemäß § 3 a). Im begründeten Ausnahmefall kann die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Absatz 2 (a) oder Absatz 2 (b) eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler nach § 3 b) bis e) sein. Co-Betreuerinnen und Co-Betreuer gemäß Absatz 2 (a) oder Absatz 2 (b) können Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gemäß § 3 a) bis l) sein. Den Vorsitz gemäß Absatz 2 (b) übernimmt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler gemäß § 3 a) bis h).

(4) Die Betreuung eines Dissertationsvorhabens ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Betreuerinnen und Betreuer müssen eine geordnete Betreuung gewährleisten. Das beinhaltet unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden. Ein persönlicher Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und die Einhaltung der Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis müssen sichergestellt sein.

(5) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren abgeschlossen werden (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß § 4 Absatz 3 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, legt der Fach-Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest. Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit.

(6) Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann die Doktorandin oder der Doktorand eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer suchen. Der Fach-Promotionsausschuss unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Suche.

Stellt der Fach-Promotionsausschuss fest, dass die Beendigung des Betreuungsverhältnisses auf eindeutige Versäumnisse oder auf Fehlverhalten der Betreuerin oder des Betreuers zurückzuführen ist, setzt der Fach-Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer ein, unter deren bzw. dessen Betreuung das Vorhaben weitergeführt wird. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wirkt an der Suche nach einer neuen Betreuerin oder einem neuen Betreuer mit; ggf. mit einer akzeptablen Modifikation des Vorhabens.

Gelingt es nicht eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu finden, so erlischt die Zulassung zum Promotionsvorhaben vier Monate nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Plant die Doktorandin oder der Doktorand, die Dissertation inner-

halb dieser Frist einzureichen, so benennt der Fach-Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß § 3 a), die bzw. der nach Einblick in die zur Einreichung geplante Dissertation dem Fach-Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme darüber abgibt, ob das Manuskript die Anforderungen an eine Dissertation erfüllt. Auf der Basis dieser Stellungnahme entscheidet der Fach-Promotionsausschuss über die Zulässigkeit der Einreichung.

(7) Endet die Mitgliedschaft oder Angehörigkeit einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung eines begonnenen Dissertationsvorhabens zu Ende zu führen, die Begutachtung der Dissertation zu übernehmen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzuhören.

§ 8

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung (Dissertation) ist die Befähigung zu selbstständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis mit beachtenswerten, publikationswürdigen Ergebnissen zu dokumentieren.

(2) Als Dissertation, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine Dissertation, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält,
oder

b) eine kumulative Dissertation, die aus Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchst. a) gleichwertige Leistung darstellt. Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation regeln die Fach-Promotionsausschüsse. Eine kumulative Dissertation, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 8 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus den Einzelarbeiten, einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Dissertation eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei Dissertationen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen abgeben. Sie oder er versichert, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Dissertation darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind die eingereichten Schriften aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät sowie der Organisationseinheit die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Bei interdisziplinär durchgeführten Dissertationen kann auch mehr als eine Organisationseinheit genannt werden. Sie muss Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten. Darüber hinaus muss die Dissertation die notwendigen fachspezifischen oder rechtlichen Ergänzungen enthalten.

(6) Die maschinenschriftliche Dissertation ist in ausreichender Anzahl an gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form beim für das Promotionsverfahren zuständigen Fach-Promotionsausschuss einzureichen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass beide Formen übereinstimmen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält ein Exemplar in gebundener und in elektronischer Form oder nur in elektronischer Form, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert. Der Fach-Promotionsausschuss kann Regelungen zum Format der Dissertation treffen, die Anzahl an abzugebenden Exemplaren festlegen und entscheiden in welcher Form Exemplare an Gutachterinnen, Gutachter und Mitglieder der Prüfungskommission versandt werden.

(7) Über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für behinderte Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Absatz 2 Punkt 15 HmbHG bei der Dissertationschrift entscheidet der Fach-Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren setzt der zuständige Fach-Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Prüfungskommission. Der Fach-Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler gemäß § 3 a) oder § 3 c) sind. Die Prüfungskommission bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei für das Promotionsverfahren betreuungsberechtigten Personen, davon mehrheitlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gemäß § 3 a) bis e). Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften gemäß § 3 a) sein. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler angehören, die oder der in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Fach-Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 10 Absatz 5,
- b) Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung des Gesamtprädikats, das die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 11 und 13 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur unter Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission getroffen werden. Bei Entscheidungen über die Vergabe des Prädikates „summa cum laude“ muss mindestens eine zwei Drittel Mehrheit vorliegen.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fach-Promotionsausschuss bestellt umgehend mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand diese eingereicht hat.

(2) Als eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich eine Betreuerin, ein Betreuer, eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer des Dissertationsvorhabens gemäß § 7 Absatz 2 (a) oder (b) zu bestellen. Die Gutachten werden von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern gemäß § 3 a) bis l) erstellt. Ein Gutachten muss von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler gemäß § 3 a) bis e) erstellt werden. In der Regel gehört mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe gemäß § 3 a) an. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät gemäß § 3 h) angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Die Mitglieder des Fach-Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 11 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Fach-Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab (Dezimalzahlenwert 1.0), kann der Fach-Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Lautet eines von zwei Gutachten „ungenügend“, muss ein drittes Gutachten angefordert werden.

(5) Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur auf übereinstimmenden Vorschlag aller Gutachterinnen bzw. Gutachter erteilt. Es müssen mindestens drei Gutachten vorliegen; davon muss mindestens ein Gutachten ein externes sein. Es können ggf. weitere Gutachten angefordert werden. Die Entscheidung über die Person, die das externe Gutachten abgeben soll, muss im Fach-Promotionsausschuss ohne Gegenstimme erfolgen. Diese Person sollte in den letzten 5 Jahren weder mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation noch mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ein gemeinsames Projekt oder eine gemeinsame Publikation haben.

(6) Im begründeten Ausnahmefall kann der Fach-Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, wenn sich die Prüfungskommission auf Basis der vorliegenden Gutachten nicht in der Lage sieht, das Gesamtprädikat der Dissertation festzulegen.

(7) Die Arbeit kann auf schriftlichen Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters unbenotet durch die Prüfungskommission zur Umarbeitung an die Bewerberin bzw. den Bewerber zurückgegeben werden. Der Vorgang ist dem Fach-Promotionsausschuss mitzuteilen. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.

(8) Die Dissertation liegt eine Woche vor der Disputation für die Hochschulöffentlichkeit zur Einsicht aus, falls nicht z. B. patentrechtliche Gründe dies ausdrücklich ausschließen. Die Gutachten liegen eine Woche vor der Disputation in anonymisierter Form den nach § 3 a) und b) aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, den Betreuerinnen, den Betreuern, den Co-Betreuerinnen, den Co-Betreuern, den Vorsitzenden gemäß § 7 Absatz 2 (b), den Gutachterinnen und den Gutachtern sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Einsicht aus.

§ 11

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Eingang der Gutachten, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung der Note der Dissertation.

Sie verwendet im Fall der Annahme die Prädikate:

- sehr gut (magna cum laude, 1,0 oder 1,3)
- gut (cum laude, 1,7, 2,0 oder 2,3)
- genügend (rite, 2,7 oder 3,0).

(2) In Ausnahmefällen kann auch das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben werden.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle vorliegenden Gutachten gemäß § 10 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlagen.

(3) Im Fall der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Ent-

scheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(4) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung (einschließlich der Note) mit und bestimmt den Termin der Disputation im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Sie soll innerhalb von 2 Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin ein.

(5) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Fach-Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet der Fach-Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Fakultäts-Promotionsausschusses und des zuständigen Fach-Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichem Zusammenhang in einem etwa halbstündigen Vortrag dar. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Befragung sollte 30 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a) Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- b) Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission
- c) Benotung der Dissertation
- d) Stichpunktartige Angabe der Fragen
- e) Benotung der Disputation
- f) Gesamtnote und Prädikat nach § 13
- g) Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich vom zuständigen Fach-Promotionsausschuss mitzuteilen.

(6) Über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für behinderte Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Absatz 2 Punkt 15 HmbHG bei der Disputation entscheidet der Fach-Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 13

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation und setzt, sofern die Disputation bestanden wurde, unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsskala die Note fest. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 11 Absatz 1 angegebenen Bewertungsskala fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation mit einem doppelt so hohen Gewicht ein wie die Note der Disputation. Das Gesamtprädikat der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden gewichteten Mittels wie folgt:

- ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),
- ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),
- ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat und die Disputation die Note 1,0 erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat.

(2) Nach Festsetzung des Gesamtprädikates durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Urkunde, die den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Diese vorläufige Urkunde berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Fach-Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Fach-Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 14

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von einem Jahr nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen (Absatz 2). Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Fakultäts-Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können, um seiner Veröffentlichungspflicht nachzukommen.

(3) Die Dissertation ist in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann eine vom Original abweichende Fassung veröffentlicht werden, wenn es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission benennt aus dem Kreise der Gutachterinnen oder Gutachter oder der Prüfungskommission eine Person, die bzw. der diesen Änderungen zustimmen muss.

§ 15

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag kann auch eine Kopie in englischer Sprache ausgestellt werden. In der Urkunde werden neben den Angaben zum Promovierenden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote, der zu verleihende akademische Grad sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Die Urkunde ist mit einem Beiblatt (Addendum) zu versehen, auf dem ergänzend die Einzelprädikate (Note der Dissertation und Note der Disputation) und das Gesamtprädikat sowie die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter genannt sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und die oder der Fach-Promotionsausschussvorsitzende unterzeichnen die Promotionsurkunde. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Zusätzlich kann die Präsidentin oder der Präsident der Universität Hamburg die Urkunde unterzeichnen. Das Addendum wird von der oder dem Fach-Promotionsausschussvorsitzenden unterzeichnet und anschließend gesiegelt.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung

gung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen spätestens jedoch nach drei Monaten nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission bzw. des Fach-Promotionsausschusses sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. des Fach-Promotionsausschusses einzulegen. Hilft die Prüfungskommission bzw. der Fach-Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 17

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden. Der Fakultäts-Promotionsausschuss wird in die vertragliche Ausgestaltung mit einbezogen werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen und englischen Zusammenfassung gegebenenfalls eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission muss paritätisch besetzt werden. Sie wird in Absprache zwischen den beiden Institutionen bestimmt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter den Betreuerinnen oder Betreuern der Promotion, sofern geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen dem nicht entgegenstehen. Externe Gutachterinnen und Gutachter, die keiner der beiden Partnerinstitutionen angehören, können in der Prüfungskommission mitwirken.

Für die Betreuerinnen und Betreuer, die Co-Betreuerinnen und Co-Betreuer, die Gutachterinnen und Gutachter und die Prüfungskommissionsmitglieder, die seitens der Universität Hamburg eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 entsprechend. Die Betreuerinnen und Betreuer, die Gutachterinnen und Gutachter und die Prüfungskommissionsmitglieder, die seitens der Partnerinstitution eingesetzt werden, müssen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, die berechtigt sind, in Promotionsverfahren zu betreuen und Prüfungen abzunehmen.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre Betreuerin oder ihr Betreuer müssen innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Promotionsvorhaben einen Antrag auf die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Einrichtung stellen.

(7) Es soll von der Universität Hamburg und der ausländischen Hochschule bzw. gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtung gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt werden. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 18

Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) Auf Vorschlag von mehreren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern eines Fachbereiches kann der zuständige Fachbereich die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung einer Ehrendoktorwürde beim Fach-Promotionsausschuss beantragen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden durch eine vom zuständigen Fach-Promotionsausschuss entsprechend § 9 eingesetzte Ehrenpromotionskommission auf der Grundlage von drei durch den Fach-Promotionsausschuss bestellten Gutachten geprüft. Zwei dieser Gutachten sollen durch externe Gutachterinnen oder externe Gutachter angefertigt werden.

(2) Die Ehrenpromotionskommission leitet dem Fakultätsrat eine Beschlussvorlage zu. Für die Verleihung der Ehrenpromotion ist eine drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich. Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Verfahrenseinstellung, Rücktritt

(1) Wurde die Dissertation nicht innerhalb der Zulassungsfrist gemäß § 5 Absatz 5 beim Fach-Promotionsausschuss eingereicht, so kann der Fach-Promotionsausschuss das Verfahren einstellen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fach-Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Dissertationsverfahren.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Fakultäts-Promotionsordnung tritt zum nächsten Semesterbeginn nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Promotionsvorhaben der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften fallen unter diese Ordnung. Bereits zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden können auf gemeinsamen Antrag mit ihren Betreuerinnen und Betreuern ihr Promotionsverfahren nach den Regelungen dieser Promotionsordnung fortsetzen.

Hamburg, den 10. Mai 2019
Universität Hamburg